

## **Kiesabbau in Feldkirchen an der Donau: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt erteilte Abbaubewilligung**

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung erteilte einem Unternehmen auf dessen Antrag hin die montanrechtliche, wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung zum Kiesabbau in Feldkirchen an der Donau. Die projektierte Gesamtabbaufäche für den Kiesabbau würde rund 8 ha und der Gesamtabbauzeitraum ca. 8 Jahre betragen, bei einer Jahresfördermenge von rund 125.000 m<sup>3</sup> Kies. Nach Art und Umfang des Abbauprojektes sei keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben.

Gegen diesen Bescheid erhob die Gemeinde Feldkirchen a. D. Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, mit welcher die montanrechtliche sowie die wasserrechtliche Bewilligung bekämpft wurden (die naturschutzrechtliche Bewilligung blieb unbekämpft). Die Gemeinde beantragte die Abweisung der erteilten Bewilligungen und brachte hauptsächlich vor, dass die Abwägung der öffentlichen Interessen unrichtig vorgenommen worden sei, insbesondere weil die Trinkwasserversorgung der Gemeinde beeinträchtigt werde, kein ausreichendes Verkehrskonzept zum Abtransport der Rohstoffe vorliegen würde, Abstände zu Schutzbereichen unterschritten würden und weitere gesetzliche Genehmigungsvoraussetzungen fehlten. Außerdem wäre das Abbauprojekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterwerfen.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der umfangreichen Verfahrensunterlagen, der Beiziehung von Sachverständigen aus den Bereichen Wasserwirtschaft und Geohydrologie (Grundwasserschutz), Anlagentechnik, Luftreinhaltung, Schall und Schalltechnik, Humanmedizin, Verkehrstechnik und (Hydro-)Biologie sowie der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlungen, in denen sämtliche Verfahrensbeteiligte ihre Standpunkte umfassend darstellen konnten, zum Ergebnis, dass die Beschwerde abzuweisen war.

Vorweg hielt das Landesverwaltungsgericht fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Projekt nicht gegeben ist. Weder wird der gesetzlich festgelegte Schwellenwert für die

Abbaufäche von 10 ha erreicht, noch ist eine Kumulation bestehender Abbauprojekte im vorliegenden Zusammenhang anzunehmen.

Die Beschwerde der Gemeinde gegen die montanrechtliche Abbaubewilligung war unzulässig, weil sie nach den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes in diesem ersten Verfahrensteil als juristische Person (- im Gegensatz zu natürlichen Personen, die gefährdet und belästigt werden können -) über keine Parteistellung verfügt. Auch die (bloß) beabsichtigte Errichtung eines Brunnens auf einem benachbarten Grundstück stellt auf Basis höchstgerichtlicher Rechtsprechung keine ausreichende Gefährdung des Eigentumsrechts dar, welche eine Parteistellung der Gemeinde nach den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes begründen könnte.

Soweit sich die Beschwerde daher gegen die Bewilligung der Bergbauanlage richtet, war sie unzulässig. Betreffend die Genehmigung des sogenannten Gewinnungsbetriebsplanes war die Beschwerde zwar zulässig, aber im Einzelnen als unbegründet abzuweisen.

Der im weiteren Verfahrensteil gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligung des Abbauprojekts steht die bloß geplante Errichtung eines weiteren Brunnens aufgrund der Regelungen im Wasserrechtsgesetz auch nicht entgegen. Auf Basis der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen hat das Abbauprojekt keine Auswirkungen auf die bestehenden Brunnen der Gemeinde. Der zukünftige Wasserbedarf der Gemeinde, insbesondere auch der maximale Bedarf an verbrauchsreichen Tagen, ist gesichert. Da die Gemeinde auch insoweit in keinen Rechten verletzt wird, war die Beschwerde abzuweisen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter den Geschäftszahlen ([LVwG-551336](#) und [LVwG-851062](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)